

## Liste beaufsichtigter Unternehmen

Stichtag für Beschlüsse über die Bedeutung: 15. November 2016

Zahl bedeutender beaufsichtigter Unternehmen: 127

Die EZB hat ihre jährliche Bestimmung der Bedeutung beaufsichtigter Unternehmen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung)<sup>1</sup> in Verbindung mit Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17)<sup>2</sup> (SSM-Rahmenverordnung) durchgeführt. Die neue Liste, die sich aus dieser Bestimmung ergibt, enthält die Namen aller beaufsichtigten Unternehmen<sup>3</sup> und beaufsichtigten Gruppen<sup>4</sup>, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden („bedeutende beaufsichtigte Unternehmen“ und „bedeutende beaufsichtigte Gruppen“ im Sinne von Artikel 2 Nummern 16 und 22 der SSM-Rahmenverordnung)<sup>5</sup>. Weiterhin führt die Liste das Land der Niederlassung der Unternehmen sowie die Gründe für die Einstufung als „bedeutend“ auf.<sup>6</sup>

Die Liste enthält zudem Unternehmen, die von einer nationalen zuständigen Behörde (National Competent Authority – NCA) beaufsichtigt werden. Der Auflistung dieser Unternehmen liegen die

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

<sup>3</sup> „Beaufsichtigtes Unternehmen“ bezeichnet a) ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenes Kreditinstitut; b) eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Finanzholdinggesellschaft; c) eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene gemischte Finanzholdinggesellschaft, sofern sie die in Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe b der SSM-Rahmenverordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, oder d) eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Zweigstelle eines in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstituts.

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der SSM-Rahmenverordnung.

<sup>5</sup> „Bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ bezeichnet sowohl a) ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets als auch b) ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden teilnehmenden Mitgliedstaat. „Bedeutende beaufsichtigte Gruppe“ bezeichnet eine beaufsichtigte Gruppe, die gemäß einem Beschluss der EZB auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) (SSM-Verordnung) den Status einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe hat.

<sup>6</sup> Im Fall von „bedeutenden beaufsichtigten Gruppen“ dient diese Liste nicht als Verzeichnis einer vollständigen Gruppenstruktur.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
BANKENAUFICHT

Angaben und Informationen der NCAs zugrunde. Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der SSM-Rahmenverordnung enthält diese Liste die Namen der beaufsichtigten Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 20<sup>7</sup> in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 7<sup>8</sup> der SSM-Rahmenverordnung, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung als „weniger bedeutende Institute“ bezeichnet werden, und den Namen der jeweiligen NCA.

Die mit (§) markierten Einträge beziehen sich auf beaufsichtigte Unternehmen, die in der jüngsten jährlichen Bestimmung der Bedeutung neu als bedeutend eingestuft wurden; die direkte Beaufsichtigung dieser Unternehmen beginnt am 1. Januar 2017.

Die mit (‡) markierten Einträge beziehen sich auf beaufsichtigte Unternehmen, die Tochterunternehmen eines bedeutenden Instituts in einem anderen Mitgliedstaat sind und außerdem zu den drei größten Kreditinstituten im Herkunftsmitgliedstaat zählen.

Die mit (\*) markierten Einträge beziehen sich auf beaufsichtigte Unternehmen, die zwar eines der in der SSM-Verordnung genannten Kriterien erfüllen und daher als bedeutend einzustufen wären, aufgrund besonderer Umstände aber dennoch von der EZB gemäß der SSM-Rahmenverordnung als weniger bedeutend eingestuft wurden.

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>8</sup> „Weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ bezeichnet sowohl a) ein weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets als auch b) ein weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat, der ein teilnehmender Mitgliedstaat ist.